

Meldung gemäß RdErl. MI vom 23.08.2005 – LPP 3.10-12002/1-37a

Datum: 16.12.2008

Eingang MI (Stempel)

Meldende Behörde:
 Polizeidirektion Hannover
 Zentraler Kriminaldienst

bearbeitet von: KOR Fischer
 Aktenzeichen: 200801745810

- Meldung nach § 37a Nds. SOG
 - Erstmeldung zu § 36 a Nds. SOG
 - Abschlussmeldung zu § 36a Nds. SOG

01	Vorgangsnummer NIVADIS	200801745810
----	------------------------	--------------

02	Kurz Sachverhalt Anlass der Maßnahme mit Begründung der rechtlichen Voraussetzungen	<p>Aufgrund einer Bedrohungslage gegen den amtierenden Minister der Justiz, Herrn Busemann, bei dem zeitweise von der Gefahr eines Anschlages unter Verwendung von Sprengmitteln ausgegangen werden musste und darüber hinaus eine Gefahr für Leib oder Leben des Gefährders bestand, wurde aufgrund fehlender andere erfolgsversprechenden Maßnahmen zur Feststellung des Aufenthaltsortes des Gefährders, die Ortung seines Mobiltelefons angeordnet.</p> <p>Nachdem sich der Sachverhalt im Zuge der parallel laufenden Ermittlungen relativiert hatte, wurde auf die abschließende Durchführung der Standortbestimmung verzichtet und die Maßnahme gegen 14.40 Uhr aufgehoben.</p>
----	--	--

03	Art der Maßnahme unter Angabe der konkreten Rechtsgrundlage	Standortbestimmung eines Mobiltelefons §§ 33a, b, c NSOG
----	--	---

Meldung gemäß RdErl. MI vom 23.08.2005 - LPP 3.10-12002/1-37a

Datum:

Eingang MI (Stempel)

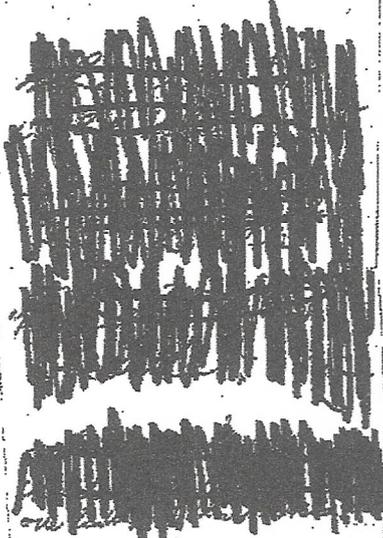
Meldende Behörde:
Polizeidirektion Hannover
Zentraler Kriminaldienst

bearbeitet von: KK'in Focken
Aktenzeichen: 200801745810

- Meldung nach § 37a Nds. SOG
- Eretmeldung zu § 36 a Nds. SOG
- Abschlussmeldung zu § 38a Nds. SOG

01 Vorgangsnummer NIVADIS 200801745810

02 Kurzsachverhalt
Anlass der Maßnahme mit Begründung der rechtlichen Voraussetzungen



Am 12.12.2008 teilte der Olaf Mertens unter der Rufnummer 0174/8663502 dem Hauptbüro des Nds. Justizministeriums mit, dass er die Summe von 400.000,00 € fordere. Bei Nichterfüllung seiner Geldforderung drohte die Person u.a. an, sich gemeinsam mit dem Minister der Justiz, Herrn Busemann vor dem Nds. Landtag in die Luft sprengen zu wollen. Herr Busemann hielt sich zu diesem Zeitpunkt im Nds. Landtag auf.

Auf Grund dieser Gefährdungslage, bei dem zeitweise von der Gefahr eines Anschlages unter Verwendung von Sprengmitteln ausgegangen werden musste und darüber hinaus eine Gefahr für Leib oder Leben des Gefährdten bestand, wurde zur Ermittlung des aktuellen Aufenthaltsortes des Gefährdten, die Standortbestimmung seines Mobiltelefons durch KD Goßmann angeordnet. Weiterhin erfolgte die polizeiliche Anordnung auf Einsatz eines IMSI-Catchers. Zur letztgenannten Anordnung hat Gefahr im Verzuge vorgelegen, da zum Zeitpunkt der Maßnahme (Freitag, 12.54 Uhr) eine richterliche Anordnung nicht mehr eingeholt werden konnte und die Dringlichkeit der Sachlage eine unmittelbare Anordnung dieser Maßnahme erforderlich machte.

Nachdem durch diverse Ermittlungen von einer Reduzierung der Gefährdungslage ausgegangen werden musste, wurden die Anordnungen durch KD Goßmann wieder aufgehoben.

Zwischenseitlich war lediglich durch eine MSC-Anfrage festgestellt worden, dass das Mobiltelefon der gefährdeten Person im Bereich Hannover-Messe bis Alfeld/Leine geortet werden konnte. Weitergehende standortbestimmende Maßnahmen wurden nicht mehr durchgeführt bzw. abgebrochen.

03 Art der Maßnahme unter Angabe der konkreten Rechtsgrundlage §§ 33a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3, Abs. 6, 33b Abs. 1 i.V.m. 33c Nds.SOG, § 35 Nds.SOG

von Landtag

188 i.B. 1.1.1
B. 2.1.

Meldung gemäß RdErl. MI vom 23.08.2005 - LPP 3.10-12002/1-37a

Datum: 19.02.2009

Eingang MI (Stempel)

05.03.09 *di.*

Meldende Behörde:

Polizeidirektion Hannover

- Meldung nach § 37a Nds. SOG
- Erstmeldung zu § 36 a Nds. SOG
- Abschlussmeldung zu § 36a Nds. SOG

bearbeitet von:
AktENZEICHEN: 12002/PK

01 Vorgangsnummer NIVADIS

200801745810 X

02 Kurzsachverhalt
Anlass der Maßnahme mit Begründung der rechtlichen Voraussetzungen

Am 12.12.08, teilte der Olaf MERTENS unter der Rufnummer 0174-8663502 dem Hauptbüro des Nds. Justizministeriums mit, dass er die Summe von 400.000,- Euro fordere. Bei Nichterfüllung seiner Geldforderung drohte die Person u.a. an, sich gemeinsam mit dem Minister der Justiz, Herrn Busemann, vor dem Nds. Landtag in die Luft sprengen zu wollen. Herr Busemann hielt sich zu dem Zeitpunkt im Nds. Landtag. Aufgrund dieser Androhung, bestand zeitweise die Gefahr eines Anschlages unter Verwendung von Sprengmitteln und darüber hinaus eine Gefahr für Leib oder Leben nicht nur für den Gefährder selbst.

Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse und des unbekanntem Aufenthaltsorts des Gefährders musste von der Ernsthaftigkeit der Situation und somit von einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben für Personen ausgegangen werden.

Die zur Abwehr der Gefahr erforderlichen Hinweise auf den Aufenthaltsort des Gefährders waren zeitnah und zuverlässig gem. § 33 a Abs. (1) Nr. 1, (2) Nr. 3, (6) i.V.m § 33 c Nds. SOG ausschließlich durch eine Standortkennung des von ihm benutzten Mobiltelefons zu erlangen.

Diese Maßnahme wurde durch einen anordnungsbefugten Polizeibeamten angeordnet.

Diese Maßnahme führte jedoch nicht zum Auffinden des Gefährders.

Als Folgemaßnahme war aufgrund der Dringlichkeit der Einsatz des IMSI-Catchers geeignet, den aktuellen Aufenthaltsort des Gefährders weiter einzugrenzen und Suchmaßnahmen gezielt fortführen zu können bzw. das Auffinden der Person zu ermöglichen.

Die Geräte- und Standortermittlung mittels IMSI-Catcher wurde durch einen anordnungsbefugten Polizeibeamten angeordnet.